

Stadt Espelkamp

75. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung Friedhof Frotheim

Artenschutzprüfung (ASP)
nach § 44 BNatSchG





Inhalt

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Grundlagen	4
2.1.	Rechtliche Grundlagen	4
2.2.	Methodik	4
2.3.	Feststellung der zu prüfenden Arten.....	5
3.	Bestand.....	8
3.1.	Beschreibung des Plangebietes	8
3.2.	Schutzgebiete	10
4.	Prognose der Artenschutzrechtlichen Tatbestände	12
4.1.	Habitat-Potentialanalyse	13
5.	Ergebniss/Fazit	15
6.	Verzeichnisse	17



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Espelkamp beabsichtigt den Friedhof Frotheim, Gemarkung Frotheim, Flur 14, Flurstücke 521 und 522, zu erweitern. Nach wie vor besteht in Espelkamp eine hohe Nachfrage nach Erdbestattungen. Die vorhandenen Kapazitäten auf den drei städtischen Friedhöfen sind fast erschöpft. Um auch weiterhin ein ortsnahes Angebot für Sargbestattungen vorhalten und anbieten zu können, ist die Erweiterung der Friedhofsflächen erforderlich. Auf Grund der vorhandenen Bodenverhältnisse und Grundwasserstände ist dies nur im Bereich des Friedhofes in Frotheim möglich. Dazu muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Auf einer Teilfläche von ca. 5.220 m² des Flurstückes 521, Flur 14, Gemarkung Frotheim, soll eine Grünfläche mit der Zweckbindung Friedhöfe dargestellt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes an sich verursacht noch keinen Eingriff. Erst durch Vollzug der geplanten Erweiterung kann es durch die Baumaßnahmen zu Eingriffen in die Natur und Landschaft kommen. Der Flächennutzungsplan stellt die Plangrundlage dar, auf Grund derer eine Erweiterung des Friedhofes umgesetzt werden kann. Somit ist im Änderungsverfahren darzustellen, dass die Erweiterung keine Verstöße gegen den Artenschutz verursacht.

Der Flächennutzungsplanänderung liegt folgendes Ziel zugrunde:

- Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft als Grünfläche mit Zweckbindung Friedhof



2. Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Bei der Planung von Projekten ist zu prüfen, ob es durch die Umsetzung artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Diese sind im Wesentlichen im § 44 BNatSchG aufgeführt. Projekte die gegen die Verbote verstoßen sind unzulässig.

§ 44 BNatSchG definiert Zugriffsverbote für planungsrelevante Arten:

- Arten FFH Anhang IV
- Europäische Vogelarten

§ 44 BNatSchG Absatz 1 konkretisiert die Zugriffsverbote:

- Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen (§44 Abs. 1 Nr.1)
- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3)
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen bzw. Pflanzenstandorten

2.2. Methodik

Die Ermittlung der Artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – in der Aktualisierung von 2021.

1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

2: ASP I.1: Vorprüfung des Artenspektrums planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet

3: ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG auf planungsrelevante Arten

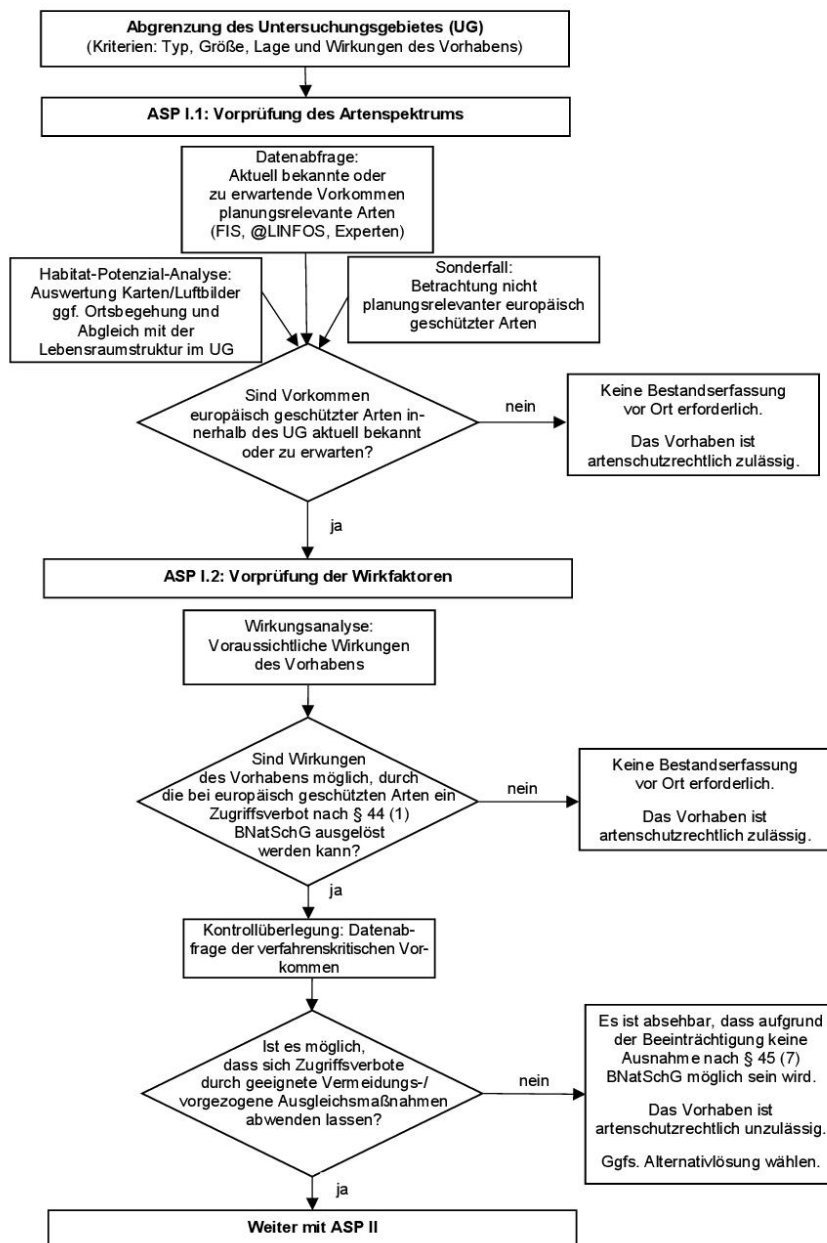


Abbildung 1: Ablaufschema ASP Stufe I nach Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW

Zur Potenzialabschätzung werden die vorhandenen Daten abgerufen und mit den vorherrschenden Lebensraumbedingungen abgeglichen (Habitat-Potenzial-Analyse). Auf Grund der Lage, Kleinräumigkeit und Ausstattung des Untersuchungsgebietes, welches keine höherwertigen Biotoptypen aufweist, wird auf eine LINFOS-Abfrage sowie eine Expertenbefragung verzichtet. Am 16.04.2025 erfolgte eine Besichtigung des Geländes vor Ort.

2.3. Feststellung der zu prüfenden Arten

Für den Untersuchungsbereich erfolgte eine Messtischblattabfrage beim LANUV. Der Bereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Friedhof Frotheim“ liegt im 1. Quadranten des MTB 3618 Hille.

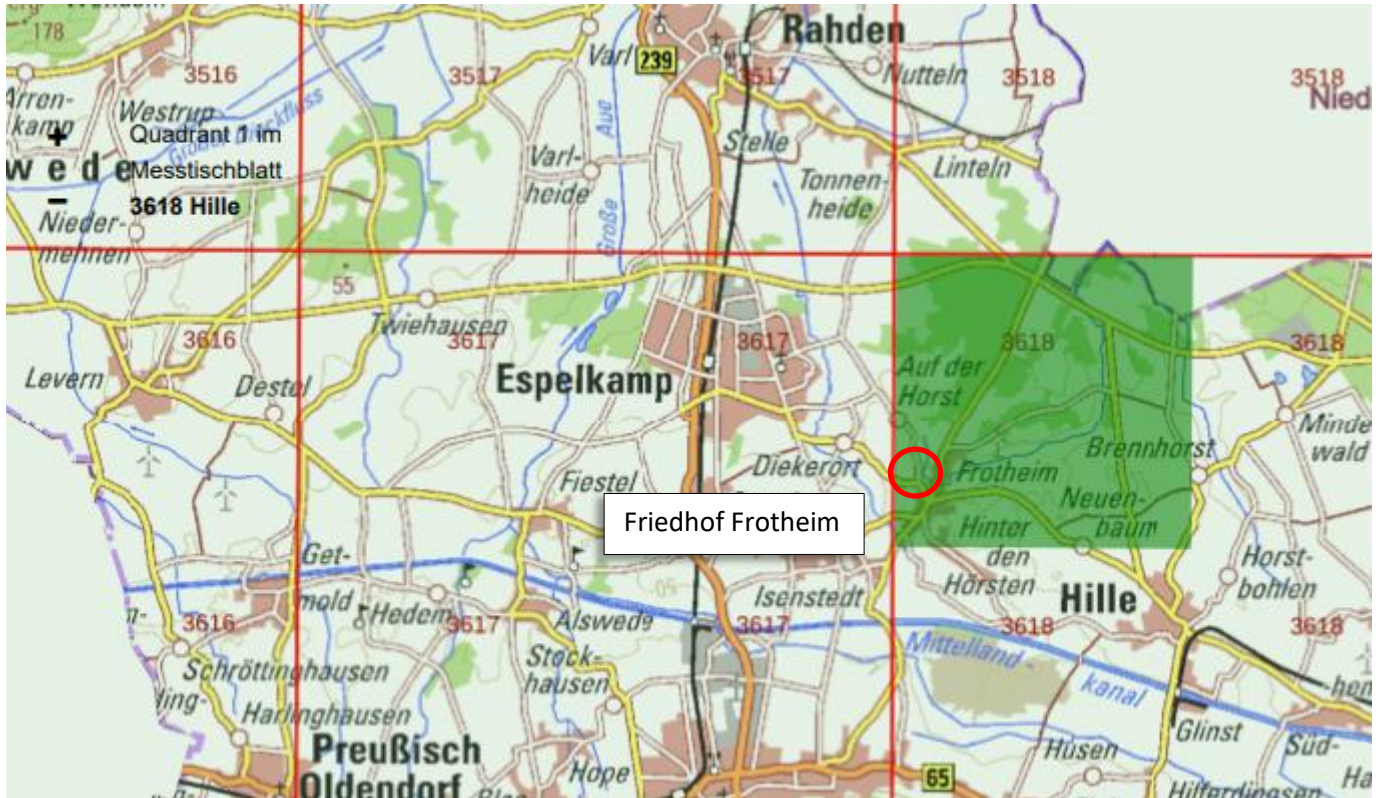


Abbildung 2: Lage des Quadranten 1 (MTB 3618 Hille): Quelle: LANUV NRW

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3618

Art

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
-------------------------	----------------

Säugetiere

Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr
Myotis nattereri	Fransfledermaus
Plecotus auritus	Braunes Langohr

Vögel

Accipiter gentilis	Habicht
Accipiter nisus	Sperber
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger
Alauda arvensis	Feldlerche
Anas clypeata	Löffelente
Anas crecca	Krickente
Anthus trivialis	Baumpieper
Asio flammeus	Sumpfohreule
Asio otus	Waldohreule
Athene noctua	Steinkauz



Bubo bubo	Uhu
Buteo buteo	Mäusebussard
Carduelis cannabina	Bluthänfling
Coturnix coturnix	Wachtel
Cuculus canorus	Kuckuck
Delichon urbica	Mehlschwalbe
Dendrocopos medius	Mittelspecht
Dryobates minor	Kleinspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer
Falco tinnunculus	Turmfalke
Gallinago gallinago	Bekassine
Hirundo rustica	Rauchschnalze
Lanius collurio	Neuntöter
Lullula arborea	Heidelerche
Luscinia megarhynchos	Nachtigall
Milvus milvus	Rotmilan
Oriolus oriolus	Pirol
Parus montanus	Weidenmeise
Passer montanus	Feldsperling
Perdix perdix	Rebhuhn
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Serinus serinus	Girlitz
Streptopelia turtur	Turteltaube
Strix aluco	Waldkauz
Sturnus vulgaris	Star
Tringa ochropus	Waldwasserläufer
Tyto alba	Schleiereule
Vanellus vanellus	Kiebitz

Amphibien

Hyla arborea	Laubfrosch
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch

Abbildung 3: Geschützte Arten des MTB 3618/1 Hille, Quelle: LANUV Abfrage vom 22.04.2025



3. Bestand

3.1. Beschreibung des Plangebietes

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Friedhofs Frotheim umfasst eine rd. 5.220 m² Teilfläche des Flurstückes Gemarkung Frotheim Flur 14, Flurstück 522. Die Fläche ist Teil eines 7.404 m² großen Ackerschlags. Der Bereich liegt nördlich der Kösterstraße und östlich der Meerpohlstraße. Aktuell wird die Fläche als Acker genutzt. Nördlich und östlich grenzen weitere Ackerflächen an. Der bestehende Friedhof sowie die dazugehörenden Infrastruktureinrichtungen wie Parkplatz, Kapelle etc. liegen direkt angrenzend im Süden und Westen.



Abbildung 4: Übersicht Luftbild

©Stadt Espelkamp 2025



Abbildung 5 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Der Geltungsbereich, sowie die nördlich und östlich angrenzenden Flächen, werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Auf den Aufnahmen gut zu erkennen, die Grabungen im Rahmen der Untersuchungen des Denkmalschutzes durch den LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe).



Abbildung 6: Blick von Nordwest nach Osten ©Stadt Espelkamp 2025



Westlich und südlich grenzen die Gehölzstrukturen des vorhandenen Friedhofes an. Diese sind geprägt durch Ziergehölze, mit einem hohen Anteil nicht heimischer immergrüner Nadelgehölze.

Der Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Acker zu bewerten. Die angrenzenden Biotoptypen ebenfalls als intensiv genutzte Äcker. Der Bereich des Friedhofes als Parkfläche mit geringem Gehölzanteil.

3.2. Schutzgebiete

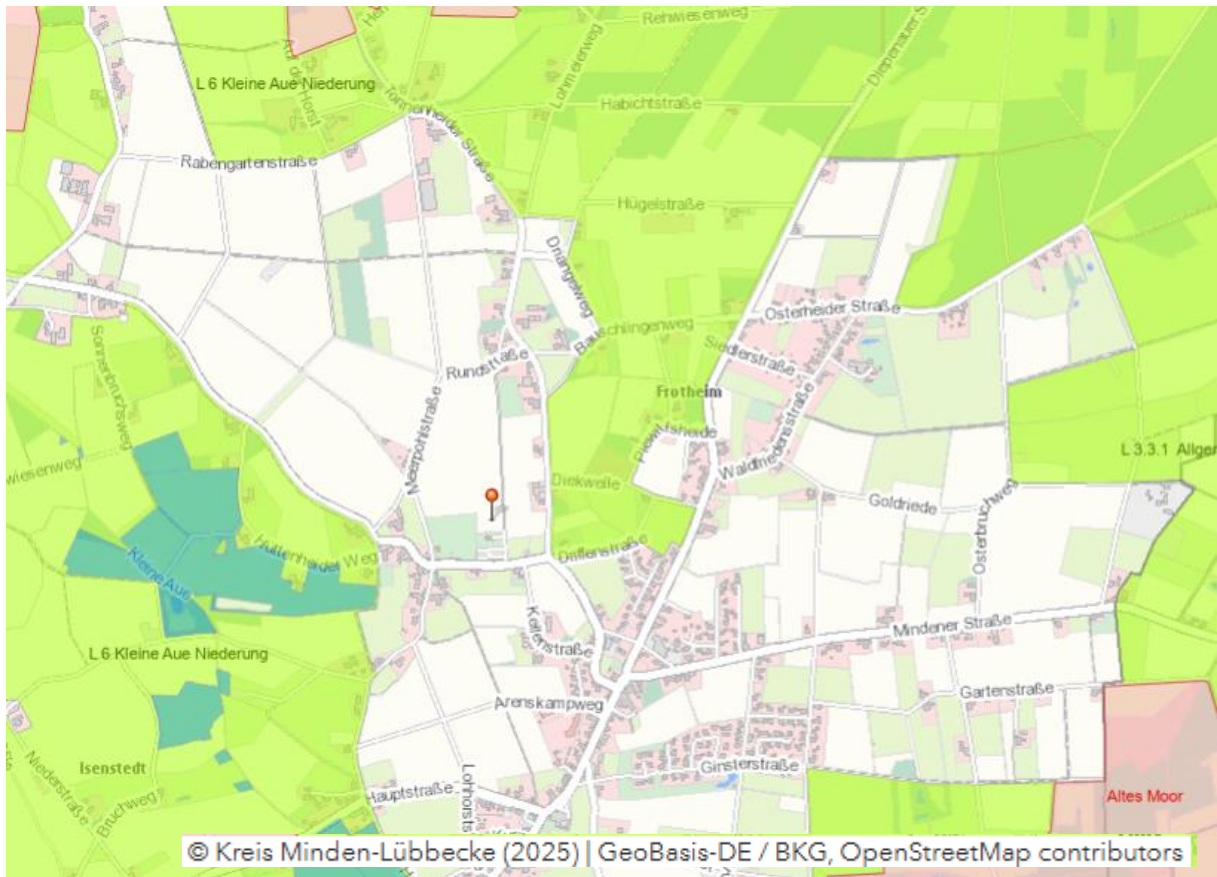


Abbildung 7: Schutzgebiete Bereich Espelkamp Ost

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten.

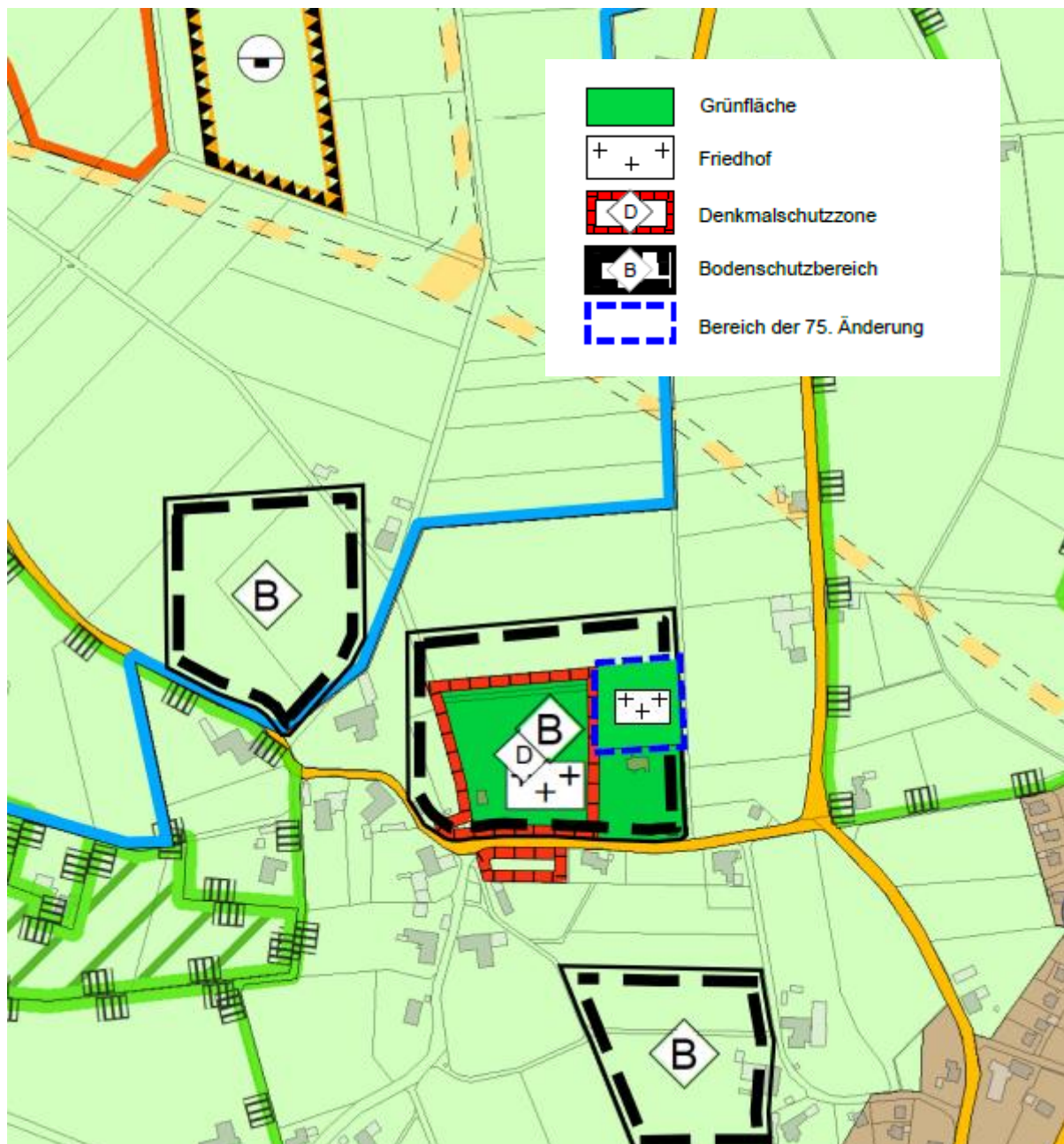


Abbildung 8 75.Änderung Flächennutzungsplan

©Stadt Espelkamp 2025

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines förmlich festgesetzten Bodenschutzbereiches. Im Vorlauf zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurde bereits in Abstimmung mit dem LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) eine archäologische Untersuchung der betreffenden Fläche (Sondierungen) durchgeführt.



4. Prognose der Artenschutzrechtlichen Tatbestände

Von dem Vorhaben, das durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht wird, ist als Biotop lediglich ein Teilbereich einer vorhandenen Ackerfläche direkt betroffen. In den letzten Jahren wurde diese Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die Erweiterung der Friedhofsfläche und die Anlage von Wegen und Grabfeldern, wird ein Teil der Ackerfläche dauerhaft beseitigt. Damit geht ein Teillebensraum (Funktion als Nahrungshabitat) verloren.

Durch den direkten Anschluss des Geltungsbereiches im Norden an die freie Landschaft, der eine gleichartige Biotopstruktur aufweist, ist nicht mit dem Verlust von Habitaten zu rechnen. Die direkte Umgebung bietet gleichartige Bedingungen in die die betroffenen Tierarten ausweichen können. Während der Bauphase kann es zu temporären Störungen kommen, wenn die Arbeiten, in für einzelne Arten sensiblen Zeiten, durchgeführt werden.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3618						
Aufzählung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Aecker, Weinberge						
Art	Status		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Aeck
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U		(Na)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-		FoRu!
Asio flammeus	Sumpfohreule	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu!
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U		Na
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	S		Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu!
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu!

Abbildung 9: Abfrage LANUV 22.05.2025 MTB 3618/1 Hille nach Lebensraumtyp-Acker

Die meisten planungsrelevanten Arten sind nur als Nahrungsgäste zu erwarten. Für diese Arten ist nicht mit Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen. Von dem gesamten Habitat Acker, das sich nördlich des Friedhofes zwischen Tonnenheider und Diekerorter Straße erstreckt, wird nur ein geringer Teil knapp 5.220 m² beseitigt. Die betroffenen Tierarten können auf die angrenzenden Flächen ausweichen.

Vier Vogelarten haben in dem ausgewerteten Lebensraumtyp potentiell ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz



Für diese Arten erfolgt eine detaillierte Habitat-Potential-Analyse auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten.

4.1. Habitat-Potentialanalyse

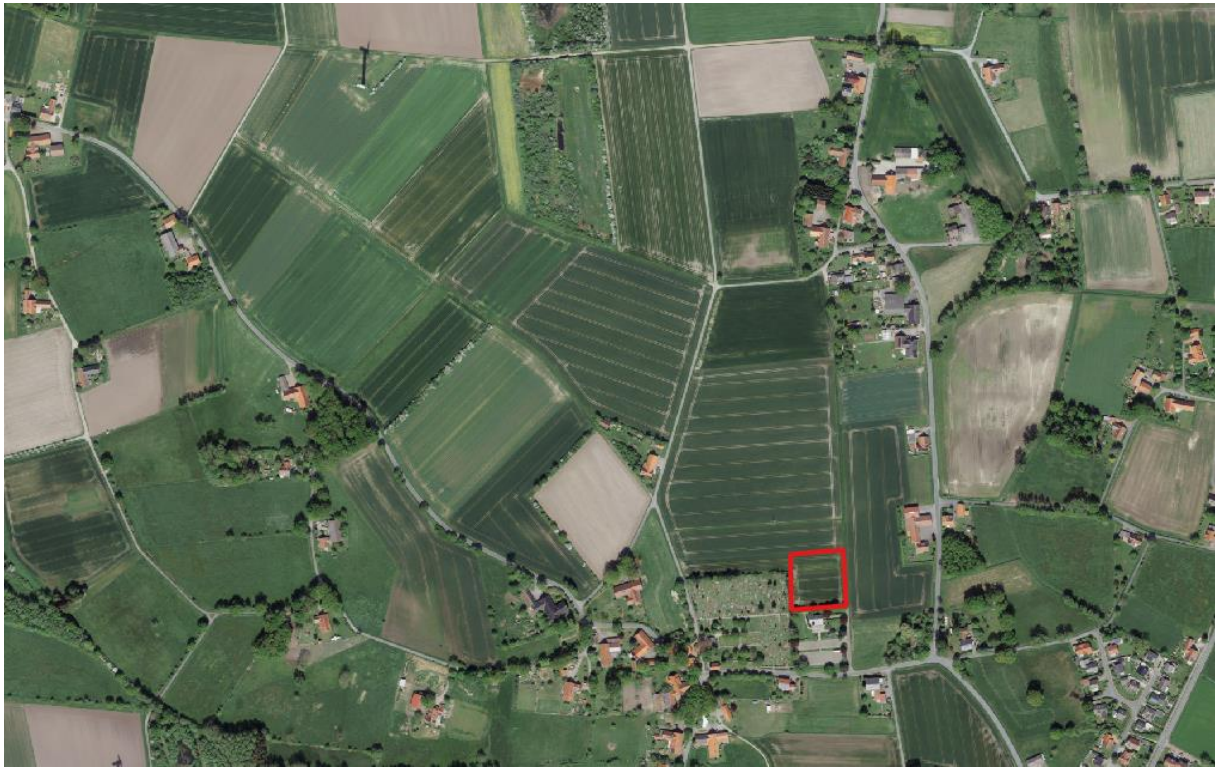


Abbildung 10 Übersicht Habitatstrukturen ©Stadt Espelkamp 2025

Kiebitz

Der Kiebitz ist ein Bodenbrüter des Offenlandes. Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Die Brut erfolgt häufig auf Äckern, die Jungenaufzucht auf benachbarten Grünland. Entscheidend ist die niedrige Vegetation zu Brutbeginn. Er ist ortstreu, über kleine Entfernungen besteht jedoch die Fähigkeit zur Anpassung an Veränderungen.

Die Erweiterung des Friedhofes Frotheim liegt am südlichen Rand eines großen Ackerschlag. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung ausreichend Ausweichhabitate für den Kiebitz vorhanden sind und gut angenommen werden.

Saumstrukturen und –vegetation sowie Wiesen sind nur sehr kleinflächig entlang der Wirtschaftswege und angrenzend an den bestehenden Friedhof vorhanden. Diese Bereiche scheiden auf Grund der Größe und der anthropogenen Störungen als Habitate für die Aufzucht der Jungen aus.

Auf eine Kartierung wird auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.



Wachtel

Die Wachtel ist in Nordrhein-Westfalen nur als Zugvogel anzutreffen. Als wandernde Vogelart ohne besondere ortstreue kann der Bestand vor Ort von Jahr zu Jahr stark schwanken.

Abhängig von der jährlich wechselnden Bewirtschaftung der Ackerflächen werden, bestimmte Kulturpflanzen von den Wachteln präferiert. Auch innerhalb eines Habitates findet eine hohe Fluktuation statt.

Als Bodenbrüter werden offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen aufgesucht. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden in hohe Kraut- und Saumflächen gelegt. Die Erweiterungsfläche ist daher nicht als Fortpflanzungsstätte geeignet.

Ausgedehnte Saumstrukturen sind im Bereich der Erweiterung nicht vorhanden. Auf eine Kartierung wird daher auf Grund der Habitatansprüche, den Gegebenheiten vor Ort, der nur untergeordneten Fläche und der hohen Fluktuation von Jahr zu Jahr und auch innerhalb des Habitates verzichtet.

Rebhuhn

Das Rebhuhn ist ebenfalls ein Bodenbrüter und besiedelt gerne offene und kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wichtige Habitatmerkmale sind Saumstrukturen in der offenen Feldflur mit nicht zu dichter Vegetationsstruktur und hohem Insektenreichtum sowie ausreichenden Deckungsmöglichkeiten.

Diese Saumstrukturen sind im Bereich der Erweiterung nicht vorhanden. Auf eine Kartierung wird daher auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.

Feldlerche

Feldlerchen sind ebenfalls Bodenbrüter in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Wie beim Kiebitz wird jedes Jahr ein neues Nest gebaut. Auf Grund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung, kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen. Die Feldlerche bevorzugt niedrige Gras- und Krautflure in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Durch die fehlenden Gras- und Kraitsäume sind im Erweiterungsbereich keine Habitatstrukturen vorhanden die ein Brutvorkommen wahrscheinlich machen.

Auf eine Kartierung wird daher auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.



5. Ergebniss/Fazit

In der Artenschutzprüfung wurden die im Messtischblatt 3618-1 „Hille“ aufgeführten planungsrelevanten Arten (siehe Anlage 1) hinsichtlich

- ihres potentiellen Vorkommens im Geltungsbereich
- der Auswirkungen durch die Erweiterung der Friedhofsfläche bewertet.

Das Vorkommen von geschützten Fledermausarten und Amphibien, kann auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb des Geltungsbereiches und der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die aufgeführten Vogelarten, die ihren Lebensraum im und an Gewässern, im Wald oder in strukturreichen Kulturlandschaften haben. Eine Beeinträchtigung bzw. ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

Näher betrachtet wurde die erweiterte Auswahl von planungsrelevanten Arten nach Lebensräumen. Hier wurde der Lebensraumtyp Äcker und Weinberge ausgewertet. Somit verblieben das Große Mausorh bei den Säugetieren und 19 Vogelarten. Davon wird der überwiegende Teil nur als Nahrungsgast aufgeführt.

Vier Vogelarten haben in dem ausgewerteten Lebensraumtyp potentiell ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz.

Das Untersuchungsgebiet stellt sich als Ackerfläche dar. Im Süden und Westen grenzt der vorhandene Friedhof Frotheim an. Saumstrukturen sind kaum oder nur entlang der Wirtschaftswege zu finden. Daher weisen diese Säume bereits jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Bewirtschaftung der Äcker, Lärm und Licht auf. Zudem sind sie entlang der bewirtschafteten Flächen sehr schmal. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese Randbereiche durch die intensive Beeinträchtigung nicht als Nahrungshabitat von Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche genutzt werden.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, die Störungen durch die den Friedhof und der Abgleich der Habitatsprüche der vier Vogelarten mit den naturräumlichen Gegebenheiten des Erweiterungsbereiches lassen den Schluß zu, dass es hier auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz gibt.

Zum jetzigen Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Friedhofes in Frotheim, lässt sich nicht abschätzen, zu welcher Jahreszeit mit der Erweiterung begonnen wird.

Als vorsorgliche ‚worst-case-Annahme‘, sollten Bodenarbeiten sowie Erschließungs- und Baumaßnahmen, außerhalb der Brutzeiten (01.03.-30.09.) begonnen werden. Alternativ kann durch eine fachkundige Person gestellt werden, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche aufhalten. Ist absehbar aus zwingenden Gründen der Beginn der Arbeiten während der Brutzeit erforderlich (z.B. Bodenverhältnisse, Dringlichkeit der Umsetzung), sind rechtzeitig vor Beginn der Netzbautätigkeit ab Mitte Februar geeignete Maßnahmen zu ergreifen und bis Baubeginn zu unterhalten, die die Fläche für mögliche Bodenbrüter für die Nestanlage unattraktiv machen.

Da sich nördlich ausreichend große Ackerflächen direkt anschließen, ist ein Ausweichen in angrenzende Habitate möglich.

Weiterhin sind die angrenzenden Ackerflächen groß genug, um Nistmöglichkeiten außerhalb des Störungsbereiches, sowohl während der Bautätigkeit als auch während der Nutzung zu ermöglichen.



Durch die Erweiterung des Friedhofes entfällt dauerhaft Ackerfläche.

Die Erweiterung bietet aber auch die Möglichkeit durch die Anlage von Rasen- und Grünflächen sowie einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, neue Strukturen zu schaffen, die wiederum anderen Arten als Lebensraum dienen können.

Insgesamt ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu rechnen.



6. Verzeichnisse

6.1.1. Literaturverzeichnis

MULNV & FÖA (2021), Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Düsseldorf

Rd.Erl.d.Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, vom 06.06.2016; VV-Artenschutz, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

LANUV NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen;
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

6.1.2. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema ASP Stufe I nach Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW ...	5
Abbildung 2: Lage des Quadranten 1 (MTB 3618 Hille): Quelle: LANUV NRW	6
Abbildung 3: Geschützte Arten des MTB 3618/1 Hille, Quelle: LANUV Abfrage vom 22.04.2025	7
Abbildung 4: Übersicht Luftbild ©Stadt Espelkamp 2025	8
Abbildung 5 Blick von Osten in Richtung Westen ©Stadt Espelkamp 2025	9
Abbildung 6: Blick von Nordwest nach Osten ©Stadt Espelkamp 2025	9
Abbildung 7: Schutzgebiete Bereich Espelkamp Ost.....	10
Abbildung 8 75.Änderung Flächennutzungsplan ©Stadt Espelkamp 2025	11
Abbildung 9: Abfrage LANUV 22.05.2025 MTB 3618/1 Hille nach Lebensraumtyp-Acker	12
Abbildung 10 Übersicht Habitatstrukturen ©Stadt Espelkamp 2025.....	13

6.1.3. Anlagen

Messtischblattabfrage vom 22.04.2025 Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 3618/1